

Rundreise durch die

# BALKANSTAATEN

vom 24. August bis 6. September 2015

**BOSNIEN-HERZEGOWINA,  
KROATIEN,  
MONTENEGRO  
UND  
SERBIEN**

**MB**touristik.  
Exklusive Gruppenreisen

# EINZIGARTIGE NATURSCHÖNHEITEN UND KULTURELLE METROPOLEN

Flanieren Sie über die »chinesische Mauer Europas«.

Bestaunen Sie den Canyon, in dem »Winnetou« gedreht wurde.

Schwimmen Sie im Silbersee.

Fahren Sie mit der Schmalspurbahn »Sargen 8« durch die atemberaubende Landschaft des serbischen Westens.

Stehen Sie auf der historischen Brücke, an der der erste Weltkrieg begann, und spazieren Sie entlang der Plitvicer Seen und Wasserfälle.

Die Balkanstaaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien stehen im Sommer 2015 auf dem Reiseprogramm von MBtouristik.

Musikalischer Höhepunkt ist ein gemeinsames Konzert mit einheimischen Ensembles in Belgrad und Sarajevo.

## REISEROUTE



## JUGOSLAWIEN - DAMALS UND HEUTE

Jahrzehntlang lebten verschiedenen Volksgruppen in Jugoslawien friedlich miteinander. Doch das änderte sich mit dem Zusammenbruch des Sozialismus Ende der 80er Jahre. Nationalistische Strömungen wurden stärker, aus Nachbarn wurden Feinde, bis schließlich mehrere Kriege dazu führten, dass das frühere Jugoslawien in seine Einzelteile zerfiel.

Der ehemalige Vielvölkerstaat bestand aus den Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina sowie aus dem Kosovo und der Vojvodina, zwei autonomen Provinzen innerhalb Serbiens. Der völkerrechtliche Status des Kosovos ist bis heute umstritten.



Burg Hohenwerfen

## **TAG 1: STUTT GART – ZAGREB - MONTAG, 24. AUGUST 2015**

Am frühen Morgen fahren wir von Stuttgart auf der A8 vorbei an Salzburg über die Tauernautobahn zur mittelalterlichen Erlebnisburg Hohenwerfen im Salzburger Land, bei der wir eine ausführliche Mittagspause einlegen. Danach führt uns der Weg von Österreich durch den Karawankentunnel nach Slowenien. Unsere erste Station ist die kroatische Hauptstadt Zagreb.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Hotel Panorama, Zagreb.



## TAG 2: ZAGREB - DIENSTAG, 25. AUGUST 2015

Kirche St. Markus, Bars und Kroatisches Nationaltheater (v.o.n.u.)  
in Zagreb, Blick auf Zagreb mit Kathedrale (r)

Nach einem ausgiebigen Frühstück starten wir zu einer Stadtführung durch Zagreb. Als Hauptstadt der Republik Kroatien ist die Stadt das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Landes. Die Führung wird von einer regionalen deutschsprachigen Reiseleitung übernommen.

Zagreb besitzt 20 Museen, 16 Theater und 350 Bibliotheken, die alle zur Besichtigung während Ihrer Freizeit am Nachmittag einladen. Ein besonderer Höhepunkt bildet die Kathedrale mit dem Altar des letzten Abendmahls aus dem Jahr 1703 und der Dolac-Markt, bei dem man täglich frische Produkte der Region erwerben kann. Eine Zahnradbahn fährt alle 10 Minuten zwischen Ober- und Unterstadt.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Hotel- Panorama, Zagreb.

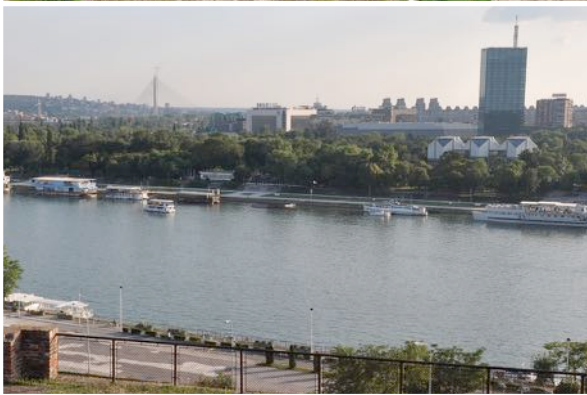


Rathausplatz in Novi Sad

## **TAG 3: ZAGREB – BELGRAD - MITTWOCH, 26. AUGUST 2015**

Am Mittwochmorgen fahren wir zunächst nach Novi Sad, der Hauptstadt der autonomen Provinz Vojvodina und der zweitwichtigsten Stadt des Landes. Novi Sad sollte auf keinem Reiseplan durch Serbien fehlen. Es liegt an der prachtvollen Donau, an deren gegenüberliegenden Ufer sich die Festung Petrovaradin befindet, eine der größten barocken Befestigungsanlagen in Europa. Diese werden wir, einschließlich der schönen Ecken der Altstadt, bei einem geführten Stadtrundgang erkunden.

Weiterfahrt nach Belgrad anschließend Abendessen im \*\*\*\*-Sterne-City-Hotel Belgrad.



## TAG 4: BELGRAD - DONNERSTAG, 27. AUGUST 2015

Wohnblocks, Festung von Belgrad und Fluss Save (v.o.n.u.),  
Innenstadt Belgrads (r)

Der geführte Stadtrundgang durch Belgrad, der Hauptstadt Serbiens, eine der Schlüsselstädte Süd-Ost-Europas, wird niemanden gleichgültig lassen. In einzigartiger Lage, hoch auf einem Felsen an der Mündung zweier großer Flüsse gelegen, ist Belgrad - schön auf seine ganz eigene, fast grobe Art. Erwarten Sie nicht zu viele gut gepflegte Denkmäler oder mitteleuropäische Kultiviertheit. Belgrad scheint diese zu Gunsten von Bequemlichkeit und Muse aufgegeben zu haben. Fast 2.000 Jahre Grenzlinie zwischen Ost und West führten über 30 Mal zur kompletten Zerstörung der Stadt. Alleine im 20. Jahrhundert wurde die Stadt drei Mal bombardiert. Deswegen ist Belgrad zugleich alt und neu, mit römischen Mauern gegenüber sozialistischen Beton-Wohnblocks und modernen High-Tech-Gebäuden inmitten der ältesten Viertel.

Am Nachmittag lernen Sie die belebte Metropole bei einer Panorama-Schiffahrt auf dem Fluss Save kennen. Am Abend ist ein Konzert mit einem einheimischen Ensemble geplant.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-City-Hotel Belgrad.



Das »Eiserne Tor« mit dem Fluss Donau

## **TAG 5: EISERNES TOR - FREITAG, 28. AUGUST 2015**

Nach dem Frühstück laden wir Sie zu einem optionalen Ganztagesausflug zum »Eisernen Tor« ein - einer der Haupttouristenattraktionen des Landes. Der mächtige Strom der Donau hat sich hier seinen Weg durch die Karpaten gebahnt und dabei eine bemerkenswerte Schlucht geschaffen, den spektakulärsten Abschnitt auf seinem 2900 km langen Weg.

Einen Teil der Großartigkeit der Schlucht kann man aus den Zahlen ersehen: Bei Gospodjin Vir wurde eine Flusstiefe der Donau von 90 Metern gemessen. Wir sprechen also von einem der tiefsten Flüsse der Welt. Die Klippen der Schlucht in Veliki Kazan sind etwa 300 Meter hoch, während sich das Flussbett auf etwa 150 Meter verengt.

Am Nachmittag erkunden wir den gesamten Nationalpark Djerdap einschließlich der Festung Golubac mit dem Bus und Schiff.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-City-Hotel Belgrad.



## TAG 6: BELGRAD – SARAJEVO - SAMSTAG, 29. AUGUST 2015

Schmalspurbahn, Drvengrad und  
Kloster Dobrun (v.o.n.u.), Visegrad (r)

Heute führt uns die Fahrtroute über kleine landschaftlich reizvolle Sträßchen zum »Nationalpark Tara«. Genießen Sie auf dem abenteuerlichen Weg dorthin, neben einem keinen Mittagsimbiss, die wunderschöne und abwechslungsreiche Berglandschaft Serbiens.

Am Nachmittag haben Sie die Möglichkeit, die Hauptattraktion der Region, die Schmalspurbahn »Sargen 8« mit ihrer außergewöhnlichen Streckenführung zu erleben. Ihren Ruhm verdankt die Bahn der erstaunlichen Meisterleistung der Ingenieure, die in einer Höhe von 300 Metern eine außergewöhnliche Schleife in Form einer Acht konstruierten. Die 15 km lange Linie von Mokra Gora zur Sargan-Vitasi-Station geht in einer Zick-Zack-Route bergab durch 22 Tunnel und über 10 Brücken. Alternativ kann in der hölzernen Stadt Drvengrad die Kulisse des Films »Das Leben ist ein Wunder« besichtigt werden.

Am frühen Abend kommen wir dann am Kloster Dobrun vorbei - bekannt durch seine zahlreichen Fresken aus dem 14. Jahrhundert sowie an der bekannten Drina-Brücke aus dem Jahr 1571 in Visegrad. Das Bauwerk ist Weltkulturerbe der UNESCO.

Nach dem Abendessen beziehen wir im zentral gelegenen \*\*\*\*-Hotel Bosnia in Sarajevo unsere Zimmer.





Blick auf Sarajevo (I), Markt, Lateinerbrücke und altes Rathaus (v.o.n.u.)

## TAG 7: SARAJEVO - SONNTAG, 30. AUGUST 2015

Auf dem heutigen Programm steht die Hauptstadt von Bosnien und Herzegowina, Sarajevo. Die Stadt an der Neretva spiegelt in ihrer Vielseitigkeit und Gegensätzlichkeit vieles wider, was das ganze Land einzigartig macht: das Miteinander verschiedener Religionen auf engstem Raum und die Einflüsse von Orient und Okzident auf Stadtstruktur, Lebensart und Küche. Dem Besucher Sarajevos präsentieren sich auf engstem Raum bedeutende Bauten der Osmanen, der Habsburger, des sozialistischen Jugoslawiens und der heutigen Zeit. Weltberühmt wurde die im 15. Jahrhundert gegründete Stadt durch die Olympischen Winterspiele von 1984 und das Attentat auf Kronprinz Franz Ferdinand von Österreich, welches den Ersten Weltkrieg auslöste.

Am Vormittag ist die musikalische Umrahmung eines Gottesdienstes geplant, der Abend steht kulinarisch zu Ihrer freien Verfügung. Zahlreiche orientalische und andere Märkte und Restaurants laden in der Altstadt zum Verweilen ein.

Übernachtung im zentral gelegenen \*\*\*\*-Hotel Bosnia in Sarajevo.

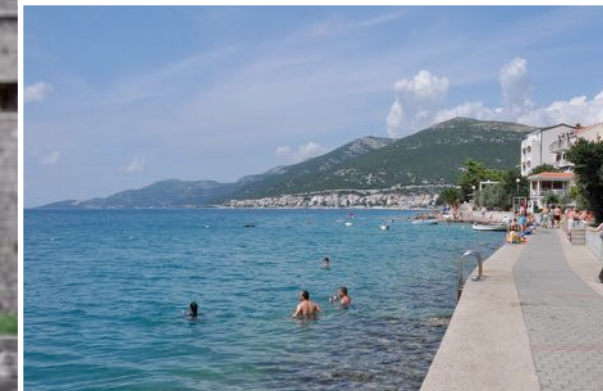


Mostar

## **TAG 8: SARAJEVO – NEUM - MONTAG, 31. AUGUST 2015**

Nach dem Frühstück folgt die Abfahrt durch den atemberaubenden Neretva-Canyon nach Mostar, die Hauptstadt der Herzegowina. Der Name »Mostar« leitet sich vom slawischen Begriff für Brücke (Most) und Brückenwächter (Mostari) ab. Die Brücke von Mostar ist UNESCO Weltkulturerbe. Das Bauwerk wurde im Jahre 1993 komplett zerstört. Der Wiederaufbau begann direkt nach Kriegsende und so konnte das Wahrzeichen der Stadt unter Verwendung der Originalsteine 2004 wieder eröffnet werden. In unmittelbarer Nähe der Brücke siedelten sich viele Geschäfte und Restaurants an. Hier verbringen wir eine ausgiebige Mittagspause.

Weiterfahrt nach Neum, Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Grandhotel Neum.



Kotor (I) und Neum (v.o.n.u.)

## TAG 9: TAGESAUSFLUG A1 - DIENSTAG, 1. SEPTEMBER 2015

Heute steht Ihnen ein Tag zur freien Verfügung in der großzügigen Hotelanlage an der Bucht von Neum, direkt an der Adria. Genießen Sie die Vorzüge der exklusiven Hotelanlage mit Spa, Pool und Privatstrand.

### Ausflugsalternative 1: Ganztagesausflug nach Montenegro

Nach einer Panoramafahrt entlang der Küstenstraße südwärts kommen wir zur Mittagspause im malerischen alten Seefahrerstädtchen Perast an, bei der die Bucht von Risan in das Becken von Kotor übergeht. Die Landschaft erinnert stark an den Charme der oberitalienischen Seen. Am Nachmittag erreichen wir Kotor, am südlichsten Ausläufer der Boka am Fuße des Lovcen. Die geschichtsträchtige Altstadt von Kotor mit ihren Kirchen und Palästen reicher Adelsfamilien wurde von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Die Stadtmauer ist insgesamt 4,5 km lang, bis zu 20 Meter hoch und bis zu 16 Meter tief. Sie beginnt beim Meer, umfasst die gesamte Altstadt und schlängelt sich dann den Berg bis zur Festung Sveti Ivan hinauf.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Grandhotel Neum.



## TAG 9: TAGESAUSFLUG A2 - DIENSTAG, 1. SEPTEMBER 2015

Impressionen aus Ston

### Ausflugsalternative 2: Halbtagesausflug nach Ston

Am Nachmittag starten wir ins 20 km entfernte kroatische Ston. Schon von weitem ist die berühmte Mauer von Ston zu sehen, die Hauptattraktion des Ortes. Sie gilt mit ihren 5 km Länge als längste Verteidigungsmauer aus jüngerer Zeit in Europa. Das Gemäuer wird auch als »chinesische Mauer Europas« bezeichnet. Veliki Ston, der südliche und der größere Teil der Doppelstadt, liegt am Rande großer Salinen mit einer Salzverarbeitungsanlage. Der Ortsteil Mali Ston ist weltbekannt für die Zucht von Austern, die in einigen Restaurants des Landes angeboten werden.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Grandhotel Neum.



Altstadt von Dubrovnik

## TAG 10: DUBROVNIK - MITTWOCH, 2. SEPTEMBER 2015

Der Vormittag steht zur freien Verfügung. Nach einem gemeinsamen Mittagessen im Hotel fahren wir nach Dubrovnik, der »Perle der Adria«. Das »Ziel aller Ziele« in Kroatien bietet eine Stadtmauer, die es in dieser Stärke und Vollständigkeit sonst im ganzen Land nicht gibt, ein einziges Dächer- Meer sowie enge romantische Gässchen mit Natursteinhäusern aus der Renaissance. Seit 1979 gehört die gesamte Altstadt zum Weltkulturerbe der UNESCO. Lohnend ist nicht nur ein Rundgang auf der Stadtmauer und der Gang durch die unzähligen Gassen, sondern auch der Besuch des Franziskaner- und des Dominikaner-Klosters und der Kathedrale. Einer der Höhepunkte ist das Flair bei einbrechender Dämmerung. Daher steht der Abend in der Altstadt zur freien Verfügung.

Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Grandhotel Neum.



## TAG 11: NEUM – BIÖGRAD - DONNERSTAG, 3. SEPTEMBER 2015

Altstadt von Split (v.o.n.u.)  
und Hafenbecken in Split (r)

Nach dem Frühstücksbuffet geht die Fahrt auf der Autobahn nach Split, der einzigen Stadt der Welt, die in den Mauern eines römischen Palasts gebaut wurde. An kaum einem anderen Ort außerhalb Roms sind solch gut erhaltene antike Mauern, Tempel und Säulen vorzufinden. Die ganze Innenstadt ist ein römisches Freilichtmuseum. Diese können Sie auf eigene Faust erkunden und eines der zahlreichen Restaurants für ein Mittagessen nutzen. Nach dem Aufenthalt führt uns der Weg weiter Richtung Norden nach Biograd na Moru, der alten Königsstadt direkt an der Adria.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Hotel Kornati in Biograd.



Impressionen vom Kornati-Nationalpark

## **TAG 12: KORNATI-NATIONALPARK - FREITAG, 4. SEPTEMBER 2015**

Heute steht ein ganztägiger Bootsausflug in den Kornati-Nationalpark mit seinen zahlreichen paradiesischen Inseln auf dem Programm. Sehen Sie wunderschöne Buchten, Grotten sowie den legendären Silbersee aus dem gleichnamigen »Winnetou«-Film.

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*-Sterne-Hotel Kornati in Biograd.



## **TAG 13: BIÖGRAD – ZAGREB - SAMSTAG, 5. SEPTEMBER 2015**

Plitvicer Seen (v.o.n.u.)  
und der Zrmanja-Canyon (r.)

Auf den Spuren von Karl May führt uns die Fahrt zunächst in den Zrmanja-Canyon, der von der Straße aus in etwa 15 Minuten zu Fuß erreichbar ist. Hier wurden viele Filmszenen der »Winnetou«-Trilogie gedreht. Wir empfehlen Ihnen festes Schuhwerk mitzunehmen.

Nach einer kurzen Mittagspause auf dem neuen Rasthof Marune mit schöner Aussicht geht die Fahrt weiter zum Weltkulturerbe der UNESCO, den Plitvicer Seen. Die Besichtigung der Gewässer findet auf eigene Faust statt. Anschließend Weiterfahrt nach Zagreb.





Hotel Esplanade in Zagreb

Abendessen und Übernachtung im \*\*\*\*\*-Sterne-Hotel Esplanade in Zagreb, das 1925 für Bahnreisende einer Nebenstrecke des Orient-Expresses Paris-Istanbul gebaut wurde. Das Hotel besitzt eine schöne Art-Deco-Eingangshalle, einen Fitnessclub, ein Kasino und Marmorbäder. Zu den illustren Gästen dieses Luxushotels gehörten der US-amerikanische Pilot Charles Lindbergh, Regisseur Alfred Hitchcock und die Tänzerin und Schauspielerin Josephine Baker. Ihr Auftritt erhitzte die Gemüter der Hotelbesucher im Jahr 1929 in besonderem Maße.

## **TAG 14: ZAGREB – STUTTGART - SONNTAG, 6. SEPTEMBER 2015**

Heimreise über die Tauernautobahn vorbei an Salzburg und München nach Stuttgart. Ankunft am späten Abend.

## UNSERE LEISTUNGEN

- Bustransfer im \*\*\*\*-Sterne-Bus ab / bis Stuttgart laut Ausschreibung
- 13 Übernachtungen mit Frühstück und HP in ausgewählten \*\*\*\*- / \*\*\*\*\*-Sterne Hotels
- Eintritt und kurze Führung auf der Burg Hohenwerfen
- Deutschsprachige Stadtführungen in Zagreb, Novi Sad, Belgrad und Sarajevo (inklusive Eintritte zu Sehenswürdigkeiten)
- Am neunten Reisetag (1. September) ENTWEDER Halbtagesausflug nach Kotor (Montenegro) ODER geführter Halbtagesausflug nach Ston - bitte den gewünschten Ausflug bei der Anmeldung angeben.
- Panoramaschiffahrt auf dem Fluss Save/ in Belgrad, und auf der Donau/Eisernes Tor
- Konzertorganisation in Belgrad und Sarajevo
- Tagesausflug in den Nationalpark-Kornati mit dem Schiff inklusive Getränke und Mittagsimbiss
- Besichtigung der Plitvicer Seen
- jeweils ein Reiseführer für Kroatien, Serbien und Bosnien-Herzegovina pro Zimmer
- Trinkgelder für Reiseleiter und Busfahrer
- Sämtliche Busgetränke
- Reisepreissicherungsschein
- Reisebetreuung durch MBtouristik während der gesamten Reise

## UNSERE PREISE

**Frühbucherpreis bis zum 31.12.2014:**  
1.899,— Euro (pro Person im Doppelzimmer)

**Ab dem 01.01.2015:**  
1.999,— Euro (pro Person im Doppelzimmer)

**Einzelzimmerzuschlag:**  
399,— Euro

**Zuschlag für fördernde Mitglieder:**  
50,— Euro

**Zuschlag für Gäste:**  
100,— Euro

**Mindestteilnehmerzahl: 40 Personen**

**Buchungsschluss: 30.06.2015**

Mehr Infos zum Angebot im Internet auf [www.mbtouristik.de](http://www.mbtouristik.de) und telefonisch unter 0711 - 5 10 49 30. Für weitere Fragen rund um die Reise sowie die Buchungsmodalitäten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es gelten unsere allgemeinen Reisebedingungen.



#### Allgemeine Reisebedingungen der Firma

MBtouristik, Rosensteinstraße 29, 70736 Fellbach  
Telefon (0711) 5 10 49 30, Telefax (0711) 5 10 49 31  
E-Mail kai.mueller@mbtouristik.de

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies gilt für Einzelbuchung auf Gruppenreisen ebenso wie für den Abschluss eines Reisevertrages für eine ganze Gruppe durch eine Einzelperson.

1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

#### 2. Bezahlung

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung – höchstens 25 Prozent des Gesamtreisepreises – gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung – sofern in der Reisebestätigung keine kürzere Frist bestimmt ist – einen Monat vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesagt wird.

2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

#### 3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

#### 4. Leistungsänderungen, Preisanpassung

##### Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwer-

tigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

##### Preisanpassung

4.4 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

4.5 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Kosten, insbesondere die Treibstoffkosten oder Abgaben wie Flughafengebühren und Hafengebühren, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis anteilig pro Reiseteilnehmer erhöhen.

4.6 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.7 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.8 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises informiert der Reiseveranstalter die Reiseteilnehmer unverzüglich. Preiserhöhungen ab dem 30. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 Prozent können die Reiseteilnehmer kostenlos vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

#### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen,

##### Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

##### 5.3.1 Nur-Flüge

Bei Nur-Flügen (Linie, Charter und Flüge mit Sondertarifen, z. B. ABC-Flüge, APEX-Flüge, BULK-Flüge u.ä.) gelten die für den jeweiligen Flug von der Fluggesellschaft festgelegten Stornobedingungen. Diese werden Ihnen im Einzelfall vor der Buchung bekannt gegeben.

5.3.2 Einzelbuchungen auf Reisen, die nicht Schiffsreisen sind bis 90. Tag vor Reisebeginn 25%  
ab 89. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 35%  
ab 59. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 55%  
ab 29. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn 85%  
ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90%  
des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Gesamtrechnungsbetrags abzüglich gebuchter Reiseversicherungen.

##### 5.3.3 Einzelbuchungen auf Schiffsreisen

bis 150 Tage 45 %;  
ab 149 Tage bis 120 Tage 55 %  
ab 119 Tage bis 60 Tage 65 %  
ab 59 Tage bis 20 Tage 85 %  
ab 19 Tage bis 1 Tag 90 %  
zu Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 95 %  
des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Gesamtrechnungsbetrags abzüglich

gebuchter Reiseversicherungen.

##### 5.3.4 Komplett-Stornierung der Gruppenbuchung

Wird von einer Gruppe eine fest eingebuchte Gruppenreise komplett storniert, kommen die Stornierungspauschalen gemäß 5.3.2 und 5.3.3 analog zur Anwendung.

##### 5.3.5 Musical- und sonstige Konzertreisen - Eintrittskarten

Bei Eintrittskarten, z. B. für Musicals, beträgt die Stornogebühr in der Regel 100 % des Eintrittspreises zzgl. der Aufwendungen des Reiseveranstalters gemäß Ziffern 5.3.1 ff., es sei denn, in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3) des Veranstalters ist etwas anderes ausgeschrieben.

5.4 Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5 Umbuchungen von Reiseterrain, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 5.1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfolgender Neuanschließung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

5.7 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.8 Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Wir weisen darauf hin, dass dies insbesondere bei Rücktritt einer ganzen Reisegruppe und einer damit verbundenen Komplettstornierung der Reise der Fall sein kann.

#### 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Ein Anspruch des Reisenden auf Erstattung besteht nicht. Die Verpflichtung des Reiseveranstalters entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

##### 7.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

##### 7.2 Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

##### 7.3 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein

Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2 Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

## 10. Gewährleistung

10.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4 Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

11.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.6 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## 12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

14.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

## 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reiservertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reiservertrages zur Folge.

## 16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: September 2013

Texte & Bilder: Thomas Koschke & Fotolia  
Redaktion: Christian Reichel & Kai Müller  
Gestaltung: Christian Reichel

**MBtouristik. Exklusive Gruppenreisen**

Kai Müller

Rosensteinstraße 29

70736 Fellbach

Telefon +49 (0) 711 5 10 49 - 30

Fax +49 (0) 711 5 10 49 - 31

E-Mail [info@mbtouristik.de](mailto:info@mbtouristik.de)

Internet [www.mbtouristik.de](http://www.mbtouristik.de)

**MB**touristik.  
Exklusive Gruppenreisen